

Ministerium für Inneres,  
Kommunales, Wohnen und Sport  
des Landes Schleswig-Holstein



# Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 40

Kiel, 2. Oktober 2023

## Verwaltungsvorschriften

16.8.2023	Richtlinie zur Förderung von anerkannten Einheiten der Wasserrettung nach § 5 Absatz 6 und 7 des Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetzes vom 22.06.2020. . . . .	2250
	Gl.Nr. 6600.47	
29.8.2023	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Innovation und Wissenstransfer im Fischereisektor sowie von Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität in Schleswig-Holstein . . . . .	2252
	Änder Bek. vom 25 Januar 2023, Gl.Nr. 6625.30	
29.8.2023	Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kutter- und Küstenfischerei sowie der Binnenfischerei in Schleswig-Holstein . . . . .	2254
	Ändert Bek. vom 25 Januar 2023, Gl.Nr. 6625.26	
5.9.2023	Kompetenzteams Inklusion – Förderung der freien Träger und Kommunen zur Umsetzung von inklusiven Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege . . .	2255
	Gl.Nr. 6662.73	
6.9.2023	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge II. . . . .	2263
	Gl.Nr. 6605.26	
6.9.2023	Richtlinie zur Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023-2027 . . . . .	2269
	Gl.Nr. 6621.58	

## Bekanntmachungen

- Landesbehörden -

11.9.2023	Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für gebietsfremde invasive Arten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. . . . .	2275
-----------	--	------

- Sonstige -

6.9.2023	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises . . . . .	2277
6.9.2023	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises . . . . .	2277
6.9.2023	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises . . . . .	2277

## **Verwaltungsvorschriften**

### Richtlinie zur Förderung von anerkannten Einheiten der Wasserrettung nach § 5 Absatz 6 und 7 des Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetzes vom 22.06.2020

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 16.08.2023 – IV 332

#### **1. Förderziel und Zweck**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach § 5 Absatz 6 des Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetzes, nach der Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung von anerkannten Einheiten der Wasserrettung. Ziel ist die Verbesserung der Wasserrettung durch Förderung der ehrenamtlich tätigen Hilfeleistungsorganisationen.

Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein für die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (Amtsblatt Nr. 40 vom 04.10.2022, S. 1396). Gegenstand der Förderung sind:

- die in Abschnitt 2.3 der oben genannten Verwaltungsvorschrift benannte, für die Aufgabenerfüllung der Wasserrettung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr erforderliche Ausstattung
- Ausbildungskosten für die in Abschnitt 2.1 der oben genannten Verwaltungsvorschrift benannte erforderliche Qualifikation der Einsatzkräfte.

#### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind private Einrichtungen und Organisationen als Träger anerkannter Wasserrettungseinheiten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist die Anerkennung der Wasserrettungseinheit durch das Land gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein für die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungen für die unter Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein für die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von

Zuschüssen genannten Maßnahmen werden als Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung gewährt.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die Förderquote beträgt je nach Schwerpunktbildung der Bewilligungsbehörde bis zu 60 Prozent.

Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben der Beschaffungsmaßnahmen. Von der Förderung ausgenommen sind die durch die Investitionen entstandenen Folgeausgaben.

5.2 Zuwendungen für die unter Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein für die Anerkennung der Wasserrettungseinheiten, die Ausbildungs- und Ausstattungsstandards sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen genannten Maßnahmen werden als Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung gewährt.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die Förderquote beträgt je nach Schwerpunktbildung der Bewilligungsbehörde bis zu 80 Prozent.

Bemessungsgrundlage sind die Kosten für den Erwerb und Erhalt der erforderlichen Qualifikationen, beispielsweise tatsächlich angefallene Lehrgangsgebühren und Ausbildungskosten.

## **6. Verfahren**

Anträge sind ab dem Jahr 2024 schriftlich bis zum 01. April eines Jahres an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die notwendigen Vordrucke sind zu verwenden und können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

Für das Jahr 2023 gilt die oben genannte Antragsform mit Frist zum 01. November.

Bis zum Ablauf der Antragsfrist werden die eingehenden Anträge gesammelt, sodass über die tatsächliche Höhe der jeweiligen Zuwendung nach Berücksichtigung der beantragten Gesamtsumme entschieden werden kann.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **7. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2025.

## **8. Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

**Änderung der  
Richtlinie zur Förderung von Innovation und Wissenstransfer  
im Fischereisektor sowie von Maßnahmen zum Schutz und zur  
Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität in Schleswig-Holstein <sup>1</sup>**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz  
vom 29.08.2023 – IX 343-126295/2023

Die Richtlinie zur Förderung von Innovation und Wissenstransfer im Fischereisektor sowie von Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 601) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 3.1.3 wird eine neue Nummer 3.1.4 eingefügt:

„die Verbesserung der Eigenorganisation des Fischereisektors zur Beförderung der Kommunikation und der Verbreitung von Wissen innerhalb des Sektors, insbesondere ausgerichtet auf die praktische Umsetzung technischer Innovationen, etwa zur Energieeffizienz oder zu nachhaltigen Fangtechniken und / oder -geräten [EMFAF-Maßnahmenart 1.1.4, EMFAF-Interventionskategorie 2].“

Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„bei Vorhaben zur Verbesserung der Eigenorganisation des Fischereisektors nach Ziffer 3.1.4 dieser Richtlinie insbesondere:

Zusammenschlüssen der Erwerbsfischerei oder anerkannten Erzeugerorganisationen, ggf. in Partnerschaft mit anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen.“

Die bisherige Nummer 4.2 wird zu Nummer 4.3.

Die bisherige Nummer 4.3 wird zu Nummer 4.4.

---

<sup>1</sup> Ändert Bekanntm. vom 25. Januar 2023, Gl. Nr. 6625.30

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Werner Schwarz

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,  
Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein

**Änderung der  
Richtlinie zur Förderung der Kutter- und Küstenfischerei  
sowie der Binnenfischerei in Schleswig-Holstein<sup>1</sup>**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz  
vom 29.08.2023 – IX 343-126294/2023

Die Richtlinie zur Förderung der Kutter- und Küstenfischerei sowie der Binnenfischerei in Schleswig-Holstein vom 25.01.2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 540) wird wie folgt geändert:

Nummer 5.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„mit denen in den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung an insgesamt mindestens 60 Tagen Fangtätigkeit auf See ausgeübt worden ist;“

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Werner Schwarz  
Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,  
Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein

---

<sup>1</sup> Ändert Bekanntm. vom 25. Januar 2023, Gl. Nr. 6625.26

# **Kompetenzteams Inklusion – Förderung der freien Träger und Kommunen zur Umsetzung von inklusiven Unterstützungsleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 05.09.2023 – VIII 355

## **1. Förderziel und Zweck**

### **1.1 Förderziel**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Einsatz so genannter „Kompetenzteams Inklusion“ in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien Städten und der Stadt Norderstedt.

Eine inklusive Ausrichtung des frühkindlichen Bildungs- und Betreuungssystems ist durch eine gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und die Sicherstellung gerechter Startchancen von Beginn an gekennzeichnet. Merkmal einer solchen Ausrichtung ist eine bedarfsgerechte und individuelle Förderung eines jeden Kindes. Dies sind die Kernelemente eines gelingenden Inklusionskonzeptes.

Zur Erreichung dieses Ziels werden auf Grundlage dieser Richtlinie landesweit so genannte „Kompetenzteams Inklusion“ eingesetzt, die aus multiprofessionellen Inklusionsfachkräften bestehen. Die Kompetenzteams Inklusion haben die Aufgabe, Einrichtungen inhaltlich-fachlich als auch praktisch-strukturell zu unterstützen, damit diese sich prozesshaft inklusiver ausrichten.

Eine solche Ausrichtung soll Kindern eine wohnortnahe angemessene Teilhabe durch eine frühkindliche Bildung und Betreuung in einer vielfältigen Gemeinschaft ermöglichen. Ziel ist es, die Kinder in den Einrichtungen alltagsintegriert sowie einzelfallübergreifend zu fördern. Kinder finden demnach ein Umfeld vor, das eine Haltung lebt, die Diversität als Bereicherung empfindet und das stetig auf die Ressourcen des einzelnen Kindes sowie der Gemeinschaft fokussiert und diese stärkt und ausbaut.

### **1.2 Zweck**

Das Land Schleswig-Holstein fördert auf Grundlage des § 82 Absatz 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und vor dem Hintergrund des § 18 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 KiTaG. Die „Kompetenzteams Inklusion“ bestehen aus qualifiziertem Fachpersonal, das in insgesamt 16 Teams in den Kreisen, kreisfreien Städten sowie der Stadt Norderstedt für eine inklusivere Ausgestaltung der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft eingesetzt wird.

### **1.3 Rechtsgrundlage**

- 1.3.1 Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsverordnung (VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für den Einsatz von „Kompetenzteams Inklusion“ in den Kreisen und kreisfreien Städten, sowie in der kreisangehörigen Stadt Norderstedt.
- 1.3.2 Auf die Gewährung der Zahlung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben, die sich aus dem Einsatz eines „Kompetenzteams Inklusion“ ergeben.

### 2.2 Zuwendungsfähig sind

#### 2.2.1 Personal- und Sachausgaben für die Beschäftigung folgender Professionen in den Kompetenzteams Inklusion auf zusätzlich geschaffenen Stellen:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Pädagoginnen und Pädagogen,
- Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- Erziehungswissenschaftler und Erziehungswissenschaftlerinnen mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik, Heil- und Förderpädagogik oder Vorschulpädagogik
- Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
- Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher,
- Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler,
- Supervisorinnen und Supervisoren,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- Pflegefachkräfte,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und
- weiteren Professionen mit einer nachgewiesenen Qualifizierung im Sinne der fachgerechten Ausübung der Leistungen nach 2.3

Die Teams der Inklusionszentren setzen sich aus einem möglichst breiten Spektrum von multiprofessionellen Fachkräften zusammen. Eine kurzzeitige Beschäftigung von Honorarkräften (z.B. (Gebärden-) Dolmetscher, Motopädie) zur Erreichung des Ziels einer inklusiven Ausrichtung der regionalen Kindertageseinrichtungen ist möglich.

Die Leitung der Teams kann durch

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Pädagoginnen und Pädagogen,
- Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

erfolgen. Eine Abweichung von diesen Professionen bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem MSJFSIG. Den Teamleitungen ist eine hervorzuhebende Bedeutung beizumessen. Diese stellen zur Zielerreichung eine effektive und effiziente Organisation hinsichtlich Personaleinsatz, Qualitätsentwicklung, Wirksamkeit und Reichweite der Kompetenzteams sicher.

Eine Teamgröße von mindestens drei Vollzeitäquivalenten ist anzustreben und muss spätestens bis zum 1. Januar 2025 erreicht sein.

2.2.2 Personal- und Sachausgaben für die Tätigkeit nach 2.2.1 qualifizierter freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.2.3 Aufwendungen für die Förderung von bis zu 20% der Gesamtfördersumme für zusätzliches Personal in einzelnen Kindertageseinrichtungen. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine gleichzeitige Förderung durch das SQKM erfolgt.

**2.3 Folgende Angebote müssen von den Kompetenzteams Inklusion für alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im jeweiligen Einsatzgebiet zur Verfügung gestellt werden:**

2.3.1 Fortbildungen und Qualifizierungen von Leitungs- und Fachpersonal der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen zu spezifischen und allgemeinen Aspekten von Inklusion, vorrangig

- Angebote von Leitungs- und Teamfortbildungen zu grundsätzlichen Inklusionsthemen mit dem Ziel einer Verinnerlichung einer inklusiven Grundhaltung als Basisvoraussetzung,
- Gestaltung und Durchführung von Dienstbesprechungen zu inklusiven Themen
- (Fall-)Supervisionen für Teams,
- Kulturvermittlung sowie Tätigkeiten zur interkulturellen Kommunikation und zum Konfliktmanagement sowie das Fördern einer gelingenden, transkulturellen Elternkooperation,
- empfehlende und beratende Tätigkeiten zu diversen Krankheitsbildern und zu im Alltag notwendigen pflegerischen Tätigkeiten (z. B. zum Umgang mit Insulinpumpen, zur Essensplangestaltung, zu Hygieneaspekten z. B. im Umgang mit Kathetern) sowie zu einer gelingenden Elternkooperation,
- beratende Tätigkeiten zur Gestaltung von äußeren Rahmenbedingungen (z. B. Barrierefreiheit, Raumgestaltung, Ausstattung mit individuellen Hilfsmitteln, besonderem Fördermaterial/Lernmaterial etc.),
- Gestaltung von Kooperationen und Vernetzungen verschiedener Stellen (z. B. Frühförderung oder andere therapeutische Dienstleister),

2.3.2 Unterstützungsleistungen und Beratungsangebote bei Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in die Kindertagesbetreuung wie z. B. Beratung zu Gelingensbedingungen hinsichtlich eines bestmöglichen Starts in der Einrichtung oder Informationen zu Einzelfalleleistungen; eine gute interne Vernetzung und Abstimmung der Kommune insbesondere mit der Eingliederungshilfe ist herzustellen,

2.3.3 Angebote zur Anleitung und Beratung des pädagogischen Fachpersonals vor Ort und „am Kind“ in den Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und individuellen Förderung einzelner Kinder mit besonderen Bedürfnissen wie z. B. gemeinsame Erprobung und Gestaltung einer maßgeschneiderten Mittagssituation für ein Kind mit Essschwierigkeiten. Leistungen durch die EGH bleiben hiervon unberührt,

2.3.4 Beratungsleistungen für die Eltern der Kinder, sofern im Beratungskontext der Einrichtungen nach 2.3.3 erforderlich,

2.3.5 Leistungen zur Unterstützung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und den jeweiligen Leistungserbringern sowie

2.3.6 Unterstützungsleistungen bei der Gestaltung von Kooperationen und Vernetzungen der Einrichtung mit anderen Stellen wie z. B. Frühförderungsstelle oder andere therapeutische Dienstleisterinnen und Dienstleister.

**2.4** Die Angebote nach 2.3 richten sich stets an die Einrichtungen und damit an die pädagogischen Fachkräfte mit dem Ziel, diese im Sinne einer inklusiv handelnden Institution der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu befähigen. Die Kompetenzteams übernehmen keine regulären Betreuungsleistungen oder eine mit Einzelfallhilfen vergleichbare direkte Förderung von Kindern, sodass eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel oder die Mindestanwesenheit nach § 26 Absatz 1 KiTaG, § 26 Absatz 4 KiTaG bzw. § 27 Absatz 2 KiTaG nicht erfolgt. Eine Abstimmung mit Verfahren der Jugend- und Eingliederungshilfe, insbesondere zu den dort durchgeführten Gesamtplan (§ 121 SGB IX) und Hilfeplan (§ 36 SGB VIII), ist anzustreben, wenn für Kinder entsprechende Leistungen erbracht werden oder zu erbringen sind. Dabei sind die unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe, der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegepersonen sowie der „Kompetenzteams Inklusion“ und weiterer Leistungsträger zu beachten. Parallelstrukturen sind in jedem Fall zu vermeiden und ein optimaler Ressourceneinsatz ist anzustreben.

**2.5** Folgende nachrangige Angebote können von den Kompetenzteams Inklusion im jeweiligen Einsatzgebiet zur Verfügung gestellt werden, soweit Personalressourcen und Fördermittel nicht für die Angebote nach 2.3 benötigt werden:

2.5.1 Beratung der zuständigen Stellen bei der Bedarfsplanung für integrative Kindergartengruppen, bei der Feststellung eines Bedarfes für eine Gruppengrößenverringering nach § 25 Absatz 5 KiTaG oder eine Verringerung der Zahl der geförderten Kinder nach § 45 Absatz 2 Nr. 2 KiTaG und bei weiteren Entscheidungen nach dem KiTaG mit Inklusionsbezug,

2.5.2 Zurverfügungstellung und Kostenerstattung von Dolmetscherleistungen für Fremdsprachen und Gebärdensprache bei Elternversammlungen, Aufnahmegesprächen, Eingewöhnungen, Entwicklungsgesprächen und anderen Elterngesprächen);

**2.6** Die Zuwendungsempfängerinnen können bis zu 20 % der Fördermittel verwenden, um in einzelnen Kindertageseinrichtungen entweder entsprechend mehr Leistungen nach 2.3 der Kompetenzteams Inklusion bereitzustellen oder zusätzliches Personal mit Professionen nach 2.2.1 in Kindertageseinrichtungen zu fördern.

Der örtliche Träger kann einzelne Kindertageseinrichtungen auswählen, die bei einer inklusiven Ausrichtung der frühkindlichen Bildung und Betreuung besonders gefordert sind. Diese Kindertageseinrichtungen

- sind in einer besonders belasteten Sozialstruktur gelegen (u.a. hoher Anteil Leistungsberechtigter im SGB II, hohe Dichte an Hilfen zur Erziehung, hoher Anteil an Alleinerziehenden) und/oder
- sind auf Grund schwacher Infrastruktur besonders benachteiligt und/oder
- verfügen über einen besonders hohen Anteil von Kindern mit hohem Förderbedarf und/oder
- weisen einen besonders hohen Teamentwicklungs- und Qualifizierungsbedarf der Mitarbeitenden hinsichtlich einer inklusiven Ausrichtung nach.

Auf Grundlage dieser Kriterien lässt sich der örtliche Träger vom Einrichtungsträger ein Kurz-Konzept vorlegen, das Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen und ihrer Umsetzung enthält. Die Unterstützung beläuft sich auf maximal zwei Jahre. Nach dieser Zeit erfolgt eine neue Auswahl von entsprechenden Kindertageseinrichtungen.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfangende sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Sie erhalten die Förderung zur eigenverantwortlichen Umsetzung der Kompetenzteams Inklusion oder leiten die Mittel ganz oder teilweise in eigener Verantwortung und nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens mit Hinweis auf einen geeigneten zeitlichen Rahmen des Antragsverfahren an andere Maßnahmenträger weiter, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein müssen. Bei der Weiterleitung der Förderung an andere Maßnahmenträger gilt Nr. 12 der VV-K zu § 44 LHO entsprechend. Die Förderung von einzelnen Kindertageseinrichtungen nach 2.6 darf nicht anderen Maßnahmenträgern übertragen werden.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1.1 Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragsstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben.
- 4.1.2 Die Zuwendungsempfangenden ermitteln im Rahmen einer Bedarfsanalyse auf Grundlage einer Bedarfsabfrage bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen den Personalbedarf und die erforderlichen Professionen nach 2.2.1.
- 4.1.3 Die Kompetenzteams lassen sich vor der Übermittlung von Namen von Kindern oder Eltern sowie von Daten, die in Verbindung mit anderen Informationen Rückschlüsse auf die Person eines Kindes oder seiner Eltern zulassen, sowie vor Leistungen nach 2.3.3 von der Einrichtung eine schriftliche Einwilligung der Eltern in die Weitergabe der Daten an das Kompetenzteam vorlegen. Eine Beratung oder Supervision in anonymisierter Form ist auch ohne Einverständnis der Eltern möglich.
- 4.1.4 Erfolgt eine Beratung durch die Kompetenzteams bezogen auf einen Einzelfall bei gleichzeitiger Leistungsberechtigung des Kindes nach § 35a SGB VIII oder nach § 99 SGB IX, findet eine verbindliche Absprache darüber statt, wie die Kooperation der Kindertageseinrichtung, der Eltern, des örtlichen Trägers und möglichen weiteren Leistungserbringern (insbesondere heilpädagogische oder interdisziplinäre Frühförderung) entwickelt und gestaltet werden soll. Das gilt auch, wenn andere Sozialleistungsträger einzubeziehen sind (z.B. Krankenkassen). Die getroffenen Absprachen werden dokumentiert und im weiteren Prozess regelmäßig aktualisiert.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Vollfinanzierung mit Begrenzung auf Höchstbeträge gewährt.

### **5.2 Bemessungsgrundlage – zuwendungsfähige Ausgaben, Höchstbeträge**

- 5.2.1 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren, zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks entstehen.
- 5.2.2 Die jährlichen, anhand der Anzahl der betreuten Kinder, der angenommenen Mindestteamgröße und der Fläche der jeweiligen Gebiete bemessenen Gesamthöchstbeträge für die einzelnen örtlichen Jugendhilfeträger ergeben sich aus der **Anlage 1**.
- 5.2.3 Der Gesamtzuschuss für Personal- und Sachkosten ist jeweils begrenzt auf den Betrag, der sich bei Multiplikation der Berechnungsgrundlage von 110.000 Euro mit der Anzahl der zusätzlichen Vollzeitäquivalente – unabhängig von der tatsächlichen Stellenaufteilung - nach 2.2.1 bis 2.2.3 ergibt. Sind Stellen nur für einen Teil des Jahres belegt, vermindert sich der Höchstbetrag entsprechend.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Hinweis auf Förderung durch das Land**

Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist bei den bewilligten Maßnahmen insbesondere bei der Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise durch die Zuwendungsempfangenden hinzuweisen.

### **6.2 Weitere Bestimmungen**

- 6.2.1 Die Zuwendungsempfangenden stellen sicher, dass allen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in ihrem Zuständigkeitsgebiet gleichberechtigter/paritätischer Zugang (u.a. unabhängig einer Trägerzugehörigkeit oder Umfang von gewährten Leistungen) zu den Leistungen der Kompetenzteams Inklusion gewährt wird.
- 6.2.2 Die Leistungen des „Kompetenzteams Inklusion“ werden unter der Voraussetzung erbracht, dass die jeweilige Einrichtungsleitung eine grundlegende, mindestens eintägige Fortbildung zum Thema Inklusion besucht, sofern sie nicht bereits einen Nachweis über eine vergleichbare Qualifizierung vorlegen kann. Diese Fortbildung kann auch durch das Kompetenzteam Inklusion angeboten werden.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

- 7.1.1 Für die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie bedarf es der schriftlichen Beantragung bei der Bewilligungsbehörde unter Vorlage aller erforderlichen Antragunterlagen.

7.1.2 Es können nur Förderanträge für Maßnahmen gestellt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Bei Folgeanträgen ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig. Dies nimmt nicht die Bewilligung des Folgeantrags vorweg.

7.1.3 Erstanträge und Folgeanträge sind vom 01. Januar bis zum 31. Oktober des Jahres für das folgende Förderjahr einzureichen. Für das Förderjahr 2022 gilt diese Frist nicht.

7.1.4 Den Anträgen sind folgende, bei Folgeanträgen aktualisierte, Unterlagen beizufügen:

- ein Maßnahmen- und Projektplan,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- ein Stellenplan,
- Kurz-Konzepte, die Nachweise zu den Auswahlkriterien und Ausführungen zu den Zielen, geplanten Maßnahmen und Umsetzungsschritten der Kindertageseinrichtungen enthalten, die unter die 20%-Regelung (siehe Punkt 2.6) fallen.

*unter Verwendung der Vordrucke (**Anlage**)*

sowie bei Erstanträgen

- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- eine Erklärung darüber, ob die kommunale Körperschaft zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist; ggf. hat sie im Finanzierungsplan die Vorteile auszuweisen.

Weitere Unterlagen kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall anfordern.

7.1.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin, die im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung tätig werden und deren Personalausgaben im Rahmen des regulären Beschäftigungsverhältnisses mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen im Zuge der Projektrealisierung nicht zusätzlich oder in sonstiger Weise mit Landesmitteln finanziert werden. In diesen Fällen ist dem Antrag eine gesonderte schriftliche Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass deren Tätigkeit nicht zusätzlich mit Landesmitteln finanziert wird. Liegt zu diesen Personen im Zusammenhang mit der Maßnahmenrealisierung eine Honorarvereinbarung vor und erfolgt die Aufgabenwahrnehmung außerhalb ihrer Tätigkeit bei dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin, so ist dies gleichsam schriftlich im Zuge der Antragstellung mit rechtsverbindlicher Unterschrift zuzusichern. Gleiches gilt bei Personalwechsel.

## **7.2 Bewilligungsverfahren**

Abweichend oder ergänzend zu den Bestimmungen der ANBest-K gelten hierzu folgende Nebenbestimmungen:

Sofern die antragsberechtigten Stellen den Fördermittelantrag für externe Bildungs- und Maßnahmenträger stellen, haben sie die Zuwendung aus Landesmitteln ganz an diese Träger zweckgebunden für die Durchführung der beantragten Qualifizierungsmaßnahme weiterzugeben (Nr. 12 der W zu § 44 LHO). Die Erstempfängerinnen oder Erstempfänger dürfen die Mittel nur in öffentlich-rechtlicher Form an die externen Bildungs- und Maßnahmenträger weitergeben.

## **7.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf Abruf und nach Bedarf. Die Festlegung der Zeitpunkte erfolgt unter Beachtung des § 34 Abs. 2 der LHO. Zur Herstellung der Zahlungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen und Belege anfordern.

#### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Ist eine Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks weitergeleitet worden, sind nach Nr. 7.5 ANBest-K die Verwendungsnachweise der Letztempfängerin / des Letztempfängers dem an die Bewilligungsbehörde vorzulegenden Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen.

Hierzu stellt die Bewilligungsbehörde der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

Zusätzlich zu den üblichen Unterlagen des Verwendungsnachweises sind Angaben über die erreichten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen und den dort umgesetzten Angeboten gemäß Pkt. 2 dieser Richtlinie einzureichen. Mögliche Rabatte und Skonti sind ungekürzt von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen und im Verwendungsnachweis auszuweisen. Nicht genutzte Zahlungsvergünstigungen gehen als nicht anerkennungsfähige Mehrausgaben in voller Höhe zu Lasten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

#### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung, der Widerruf oder Teilwiderauf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Für das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde herausgegeben Formularmuster zu verwenden.

### **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

### **9. Ergebnis Nachhaltigkeitscheck Schleswig-Holstein**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Gesundes Leben' und 'Globale Verantwortung'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

Aminata Touré

Die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

## **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge II**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein vom 06.09.2023 – V 247 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Elektromobilität wird in Schleswig-Holstein als wichtiges Instrument zu mehr Energieeffizienz und Emissionsreduzierung im Mobilitätssektor verstanden und im Gesamtzusammenhang der Energiewende betrachtet.

Im Zuge der aktuell gültigen Landesstrategie Elektromobilität verfolgt das Land das Ziel, fokussierte Impulse für die Nutzung elektr mobiler Antriebe und deren Anwendung im Kontext der Mobilitäts- und Energiewende zu setzen.

### **1 Förderziel, Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel dieses Förderprogrammes ist, den Ausbau der Ladeinfrastruktur im Land Schleswig-Holstein zu fördern. Es soll ein bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz an Ladeinfrastruktur initiiert werden, so dass Nutzer von Elektrofahrzeugen überall in Schleswig-Holstein schnell und unkompliziert auf- bzw. nachladen können.

1.2 Das Land Schleswig-Holstein gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sowie des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS 2030) vom 16. Dezember 2015 (zuletzt geä. GVOBl. Schl.-H. vom 6. April 2023 Seite 159ff.).

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes und Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine kumulierte Förderung durch das Land in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

1.5 Für die Förderung nach Ziffer 2 gelten die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt wird, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 Euro nicht übersteigen.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

2.1 Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Schleswig-Holstein mit einem oder mehreren Ladepunkten entsprechend der in Ziffer 4 genannten Anforderungen, einschließlich des dafür erforderlichen Netzan schlusses des Ladestandortes und der Montage der Ladestation sowie das Lastmanagement.

2.2 Die Errichtung von nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Schleswig-Holstein im Rahmen eines besonderen Vorhabens mit einem oder mehreren Ladepunkten entsprechend der in Ziffer 4 genannten Anforderungen, einschließlich des dafür erforderlichen Netzan schlusses. Diese Vorhaben müssen sich dadurch auszeichnen, dass sie einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende im Mobilitätssektor leisten.

### **3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (z. B. Einzelunternehmer/-innen, Gewerbetreibende, Freiberufler/-innen), Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die einen Ladepunkt in Schleswig-Holstein errichten wollen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn kann unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

Bei Anträgen für eine Festbetragsfinanzierung für Vorhaben nach Ziffer 2.1 kann nach Bestätigung des Antragseingangs durch die Bewilligungsstelle mit dem Vorhaben begonnen werden.

Die Zustimmung bzw. die Eingangsbestätigung zum Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

4.2 Der Standort der geförderten Ladeinfrastruktur muss in Schleswig-Holstein liegen.

4.3 Bei der Anschaffung von Ladeinfrastruktur ist ausschließlich der Kauf förderfähig. Leasing von Ladeinfrastruktur ist nicht förderfähig.

4.4 Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur für Vorhaben nach Ziffer 2 richten sich nach der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9. 3. 2016 (BGBl. I S. 457), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. 6. 2017 (BGBl. I S. 1520) in der jeweils geltenden Fassung.

4.5 Die zu errichtende öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

4.6 Es darf sich bei dem Vorhaben weder um einen Eigenbau, einen Prototyp, eine Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung handeln.

4.7 Grundsätzlich ist vorgesehen, dass öffentlich zugängliche Ladepunkte 24/7 zugänglich sein müssen. In Ausnahmefällen ist eine Beschränkung der Zugänglichkeit möglich. In diesem Fall müssen die Ladepunkte mindestens zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich sein.

4.8 Die Installation sowie die Inbetriebnahme der geförderten Ladeinfrastruktur müssen durch einen qualifizierten Fachbetrieb vorgenommen werden.

4.9 Die geförderte Ladeinfrastruktur muss zu 100% mit Strom aus Erneuerbaren Energien betrieben werden.

4.10 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung dürfen keine Beihilfen gewährt werden.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Zuwendung für die Errichtung von Ladeinfrastruktur einschließlich Lastmanagement nach Ziffer 2.1 wird grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt, darf aber 50% der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiben.

5.2.1 Die Höhe der Förderung beträgt

- 1.000 € pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 11 kW.
- 2.000 € pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW.
- 7.500 € pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 50 kW.
- 500 € für ein zusätzliches Lastmanagement pro Standort bei mindestens 3 Ladepunkten.

5.3 Neben der grundsätzlichen Festbetragsfinanzierung kommt eine Anteilsfinanzierung für folgende Vorhaben in Betracht.

5.3.1 Für die Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur nach Ziffer 2.1 mit einer Leistung von mindestens 100 kW pro Ladepunkt beträgt die Höhe der Förderung bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 30.000 € pro Ladepunkt.

---

<sup>1</sup> Amtsbl. EU 2014/C 249/01 vom 31.07.2014

5.3.2 Für die Errichtung von Ladeinfrastruktur nach Ziffer 2.1 und 2.2 im Rahmen von besonderen Vorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende im Mobilitätssektor leisten (Anhang), beträgt die Höhe der Förderung bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben.

#### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen die jeweiligen Investitionskosten für die Anschaffung, die Errichtung, die Inbetriebnahme einschl. der Netzertüchtigung, die technische Ausstattung zur Durchführung des Lastmanagements sowie der Kennzeichnung und Beschilderung der Ladeinfrastruktur.

Für Vorhaben, die im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert werden, sind diese Ausgaben pauschal abgegolten.

Für Vorhaben, die im Wege der Anteilsfinanzierung gefördert werden, sind zuwendungsfähig nur die Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckes unmittelbar entstehen und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden. Planungsleistungen sind hierbei eingeschlossen. und zuwendungsfähig.

5.4.2 Die Ausgaben für den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.5. Ab einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 100.000 Euro gilt für Unternehmen der Privatwirtschaft abweichend von Nummer 3.1 der AN-Best-P folgende Regelung für die Vergabe von Aufträgen: Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL ab einem Auftragswert von 25.000 Euro und bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30.000 Euro. Sofern bei Aufträgen ab diesen Schwellenwerten die Einholung von drei Angeboten nicht möglich ist, ist dies zu begründen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die Ergebnisse der geförderten Vorhaben in der für sie erforderlichen Form zu veröffentlichen und zu nutzen.

6.2 Das Einreichen eines Projektvorschlages oder Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.3 Einem Unternehmen<sup>2</sup>, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsstelle vor Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde. Wurde eine Rückforderungsentscheidung getroffen, unterbleibt die Gewährung der Zuwendung bzw. die Auszahlung der Zuwendung so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewilligungsstelle einzureichen. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Auszahlungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

---

<sup>2</sup> Vgl. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) Anhang I Artikel 1: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

6.4 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger eine zusätzliche Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrages, die z. B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

6.5 Der Betreiber hat eine Mindestbetriebsdauer der geförderten öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur von drei Jahren sicherzustellen.

6.6 Einnahmen, die sich aus der Nutzung der im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie geförderten Ladeinfrastruktur ergeben, werden nicht zuwendungsmindernd verrechnet. Die Regelung aus Nr. 1.2 ANBest-P und 2.1 AN-Best-P bezüglich Einnahmen findet in diesem Fall keine Anwendung.

## 7 Verfahren

7.1 Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsstelle ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH), Lorentzendamm 24, 24103 Kiel.

### 7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme über das online bereitgestellte Antragsformular bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Das Online-Portal für die Antragstellung ist unter [www.wtsh.de](http://www.wtsh.de) zu erreichen.

7.2.2 Für Vorhaben, die im Wege der Anteilsfinanzierung beantragt werden, erfolgt die Prüfung in zwei Stufen:

- Stufe 1 - Projektvorschlag:  
In der ersten Stufe ist ein Projektvorschlag bei der WTSH einzureichen, auf dessen Basis das Projekt hinsichtlich der Förderfähigkeit und der Förderwürdigkeit bewertet wird. Bei einer positiven Einschätzung wird von der Antrags- und Bewilligungsstelle die Antragstellung empfohlen.
- Stufe 2 - Förderantrag:  
In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlages bei der Antragsstelle ein formgebundener, vollständiger Förderantrag zu stellen.

7.2.3 Eine Zusammenfassung von Anträgen eines Antragstellers für mehrere Ladepunkte wird empfohlen.

### 7.3 Bewilligungsverfahren

Über den Förderantrag wird nach Prüfung gemäß den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien entschieden.

### 7.4 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Im Rahmen der Anteilsfinanzierung nach Absatz 5.3 wird der Zuschuss in der Regel nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen beizufügen.

7.4.2 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

7.4.3 Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Ziffer 7.4.1 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen (Meilensteinberichte) festgesetzt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.4.4 Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung wird der Zuschuss nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

7.4.5 Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P und der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in Verbindung mit

den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Ergibt sich bei Anwendung der Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegt ein besonderes landespolitisches Interesse vor, können vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

## **8 Nachhaltigkeitscheck**

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz'. Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

## **9 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum 15.09.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 14.09.2025.

## Anhang

### Definitionen

- Ein Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines E-Fahrzeugs bestimmte Einrichtung gemäß der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV in der jeweils aktuellen Fassung).
- Der Netzanschluss ist die technische Verbindung des Ladestandortes an das Energieversorgungsnetz (Nieder- und Mittelspannungsnetz) sowie das Telekommunikationsnetz.
- Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der LSV in der jeweils aktuellen Fassung.
- Die Ladepunkte müssen mindestens zu üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein. Im Rahmen dieser Richtlinie geförderte öffentlich zugängliche Ladepunkte müssen an 6 Tagen in der Woche mindestens 12 Stunden zugänglich sein.
- Vorhaben der Errichtung von Ladeinfrastruktur, die einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende im Mobilitätssektor leisten, werden definiert als besondere Vorhaben. Ein bedeutender Beitrag ist dadurch gekennzeichnet, dass das Vorhaben über herkömmliche Konzepte des motorisierten Individualverkehrs hinausgeht und beispielsweise die gemeinschaftliche Nutzung von e-Fahrzeugen ermöglicht (z.B. Sharing-Projekte, öffentliche Personbeförderung, Mobilitäts-Hubs).

## **Richtlinie zur Förderung der Integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2023-2027**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (MLLEV)

vom 6. September 2023 - IX 31 -

### **1. Förderziel und Zweck**

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen für Maßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung nach Maßgabe

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (VO (EU) 2021/2115) in der jeweils geltenden Fassung und
- im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) auf Grundlage des GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung
- dieser Richtlinie und
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Zweck der Förderung ist die Entwicklung der ländlichen Räume Schleswig-Holstein.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) als Bewilligungsbehörde aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie können gefördert werden:

**2.1.** Aus Mitteln der GAK und / oder Mitteln des ELER:

(ELER-Code: EL-0410-02-c - Dorfentwicklung)

Mehrfunktionenhäuser mit den Schwerpunkten Nahversorgung und/oder Bildung.

**2.2.** Aus Mitteln des Landes und/oder Mitteln des ELER:

### 2.2.1. (ELER-Code: EL-0410-03-b – Ländlicher Tourismus)

- Modernisierung lokaler Radrouten inklusive der begleitenden Infrastruktur, wie z.B. Wegweisung, Rastplätze, Schutzhütten, Radabstellanlagen;
- Gestaltung von touristischen Ankommenspunkten, Besucherlenkungs- und Informationselemente.

### 2.2.2. (ELER-Code EL-0410-07 Ländliches Kulturerbe)

Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung des kulturellen Erbes in ländlichen Räumen, wie z.B.

- Museen und Gedenkstätten zur Darstellung des kulturellen Erbes,
- kulturelle Merkmale der Dörfer wie historische Gutsanlagen und Baudenkmäler,
- Plätze und Gebäude, die für die kulturelle Identität der Dörfer prägend sind.

## 3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

### 3.1. Begünstigte für Vorhaben nach Nr. 2.1:

Gemeinden und Gemeindeverbände

### 3.2. Begünstigte für Vorhaben nach Nr. 2.2:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

**4.1.** Fördergebiete: Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Raum Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnern ausgenommen. Im Förderbereich des GAK-Rahmenplans Förderbereich 1 Integrierte ländliche Entwicklung (Nr. 2.1. dieser Richtlinie) gilt zusätzlich, dass nur Maßnahmen in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern gefördert werden können.

**4.2.** Das Vorhaben darf nicht allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen.

**4.3.** Nach Nr. 2.1 und 2.2.1 sind Vorhaben förderfähig, die zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 5 Mio. Euro nicht überschreiten.

Nach Nr. 2.2.2. sind Vorhaben förderfähig, die zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 12 Mio. Euro nicht überschreiten.

**4.4.** Für Vorhaben nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie sind zusätzlich die Zuwendungsvoraussetzungen des geltenden GAK-Rahmenplanes Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung zu beachten.

**4.5.** Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit inklusive Folgekosten

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1.** Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.2.** a) Die Förderquote für Vorhaben nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie beträgt maximal 65%. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann die Förderquote um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- b) Die Förderquote für Vorhaben nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie beträgt maximal 43 %.

Die Förderquote nach Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie darf 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.

- 5.3.** Für Vorhaben nach Nr. 2.1 sowie Nr. 2.2.2: Mindestzuschussbedarf in Höhe von 100.000 Euro  
Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1: Mindestzuschussbedarf 50.000 Euro.
- 5.4.** Bei Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2.1 beträgt der maximale Zuschuss 1.500.000 Euro. Bei Vorhaben nach Nr. 2.2.2 beträgt der maximale Zuschuss 3.600.000 Euro
- 5.5.** Der finanzielle Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unterschreiten.
- 5.6.** Bei der Gewährung von **Beihilfen** ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-Minimis-Beihilfen) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-Minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.
- In Ausnahmefällen können höhere Beihilfen gewährt werden, soweit diese nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV freigestellt sind.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1.** Es gelten insbesondere die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften“ (ANBest-K), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2.** Die Zuwendungsempfänger haben die Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe einzuhalten. Die Vergabeverfahren sind zu dokumentieren.
- 6.3.** Die **Zweckbindungsfrist** beträgt:
- für Bauten, bauliche Anlagen und Grundstücke 12 Jahre ab dem auf

die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn sowie

- für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte 5 Jahre ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahresbeginn.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen / Gegenstände innerhalb der o.a.

Zweckbindungsfrist veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

- 6.4.** Sofern das zu bebauende Grundstück und/oder die zu fördernde bauliche Investition sich nicht im Eigentum des Begünstigten befinden, sind hinreichende Einwirkungsrechte bezüglich der Durchführung und späteren Nutzung vertraglich und in der Regel über eine Grundbucheintragung abzusichern.
- 6.5.** Bei Vorhaben nach Nr. 2.1. sind zudem die sonstigen Zuwendungsbestimmungen des jeweils geltenden GAK-Rahmenplans zu beachten.
- 6.6.** Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben, für die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.
- 6.7.** Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:
- 6.7.1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen inkl. Ankauf von bebauten Grundstücken mit bis zu 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens,
  - 6.7.2. Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Preis des Wirtschaftsgutes, jedoch kein Leasingkauf,
  - 6.7.3. allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den in Nr. 6.7.1 und 6.7.2 genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich Machbarkeitsstudien,
  - 6.7.4. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken.
- 6.8.** Nicht zuwendungsfähig sind:
- 6.8.1. Ausgaben, die von dem Begünstigten vor dem 01.01.2023 gezahlt wurden,
  - 6.8.2. die Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten,
  - 6.8.3. Sachleistungen und unbare Eigenleistungen,
  - 6.8.4. Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten,
  - 6.8.5. Erwerb von Tieren und von einjährigen Pflanzen,
  - 6.8.6. Schuldzinsen,
  - 6.8.7. Investitionen in Aufforstung,
  - 6.8.8. Abschreibungen,
  - 6.8.9. Kosten des laufenden Betriebs / Unterhaltungskosten,
  - 6.8.10. Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und

- Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- 6.8.11. Skonti,
  - 6.8.12. Kosten für Leasing,
  - 6.8.13. Grunderwerbssteuer,
  - 6.8.14. Erbabfindungen,
  - 6.8.15. Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung,
  - 6.8.16. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
  - 6.8.17. die gleichzeitige Förderung desselben Fördergegenstandes aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder dem ELER-Programm.

## 7. Verfahren

**7.1.** Förderanträge nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks an das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung zu richten.

Das Projektauswahlverfahren für die ELER-Mittel beinhaltet bestimmte Stichtage und wird auf der Grundlage von Projektauswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking der Anträge) durchgeführt.

Alle bis zum jeweiligen Stichtag vorliegenden bewilligungsreifen Förderanträge werden anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht. Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren Finanzmittelbudgets.

Förderanträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Anträge können nachgebessert werden und sich für eine neue Auswahlrunde bewerben.

Förderanträge, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können in eine neue Auswahlrunde eingereicht werden.

Bei Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags.

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Projektauswahlverfahrens zugeschlagen.

Die Stichtage, das jeweils verfügbare Budget sowie die Projektauswahlkriterien werden auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur im Rahmen des GAP-Strategieplans bekannt gegeben.

**7.2.** Bei der Bewilligung und Durchführung ist die vom Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz eingeführte

„Dienstanweisung zur Durchführung der Maßnahmen Flurbereinigung, ländlicher Wegebau, integrierte ländliche Entwicklung und LEADER / AktivRegion“ zu beachten.

**7.3.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder der Dienstanweisung abweichende Regelungen getroffen werden.

Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

## **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt zum 1.10.2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein vom 7. Juni 2021 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1145) außer Kraft. Im Fall von Änderungen der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften, insbesondere der in Ziff. 1.1 genannten EU-Verordnungen, werden die erforderlichen Anpassungen dieser Richtlinie vorgenommen.

## **9. Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“, „Gesundes Leben“, „Bildung“, „Soziale Gerechtigkeit“ und „Infrastruktur und Klimaschutz“. Das Vorhaben hat überwiegend negative Auswirkungen auf „Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz“. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

## **Bekanntmachungen** - Landesbehörden -

### **Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für gebietsfremde invasive Arten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung 5 Naturschutz und Forst, Dezernat 51 Biodiversität, vom 11.09.2023, LfU 5115

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 22. November 2014 schafft einen für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten.

Es ist beabsichtigt, auf Grund von Artikel 26 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in einer Öffentlichkeitsbeteiligung Managementmaßnahmen für nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreitete Arten der vierten Unionsliste (DVO (EU) 2022/1203) durchzuführen.

Informationen über die Verordnung, die Einstufung von invasiven Arten der Unionsliste (49 Arten) in weit verbreitete Arten (Art. 19) und Arten im Anfangsstadium der Invasion (Art. 16 ff.), die Managementmaßnahmenblätter sowie ein länderspezifischer Verbreitungsanhang werden zur Ansicht und Stellungnahme im Internet unter [www.anhoerungsportal.de](http://www.anhoerungsportal.de) bereitgestellt. Der Auslegungszeitraum beginnt am 09. Oktober 2023 und endet am 09. November 2023.

Zeitgleich liegen die Unterlagen

- beim **Landesamt für Umwelt (LfU)**,  
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
- bei den unteren Naturschutzbehörden der Kreise
  - **Kreis Rendsburg-Eckernförde**, Fachdienst Naturschutz  
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg
  - **Kreis Steinburg**, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege  
Langer Peter 27a, 25524 Itzehoe
  - **Kreis Stormarn**, Fachdienst Naturschutz  
Mommsenstraße 13, 23843 Bald Oldesloe
  - **Kreis Segeberg**, Fachdienst Umwelt und Naturschutz  
Jaguarring 16, 23795 Bad Segeberg
  - **Kreis Schleswig-Flensburg**, Fachdienst Umwelt  
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig
  - **Kreis Plön**, Abteilung Naturschutz  
Krögen 6, 24306 Plön
  - **Kreis Pinneberg**, Fachdienst Umwelt  
Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn
  - **Kreis Ostholstein**, Fachgebiet Natur und Boden  
Lübecker Str. 41, 23701 Eutin
  - **Kreis Herzogtum Lauenburg**, Fachdienst Naturschutz

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

- **Kreis Nordfriesland**, Fachdienst Umwelt  
Marktstraße 6, 25813 Husum
- **Kreis Dithmarschen**, Fachdienst Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung  
Stettiner Straße 30, 25746 Heide
- und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins
  - **Landeshauptstadt Kiel**, Umweltschutzamt-Untere Naturschutzbehörde  
Holstenstraße 108, 24103 Kiel
  - **Stadt Neumünster**, Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt  
Brachenfelder Straße 1-3, 24534 Neumünster
  - **Hansestadt Lübeck**, 3.391 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz  
Kronsforder Allee 2-6, 23560 Lübeck
  - **Stadt Flensburg**, Fachbereich Sicherheit und Recht Abt. 321-Natur- und Umweltschutz  
Rathausplatz 1, 24937 Flensburg

zu den Geschäftszeiten aus.

Stellungnahmen können bis zum 11. Dezember 2023 elektronisch über [www.anhoerungsportal.de](http://www.anhoerungsportal.de) vorgebracht werden. Falls die Stellungnahme auf elektronischem Wege nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen postalisch an das Landesamt für Umwelt, Stichwort „Anhörung Managementmaßnahmen invasive Arten“, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek gesendet werden oder bei den unteren Naturschutzbehörden schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

- Sonstige -

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Kreis Pinneberg, mit lfd. Nr. 1413, am 17.01.2023 für Frau Mara Kaluy Morales Garza ausgestellte Dienstausweis, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Elmshorn, den 06.09.2023

Kreis Pinneberg  
Die Landrätin

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Kreis Pinneberg, mit lfd. Nr. 120373, am 01.11.2018 für Frau Stefanie Nehl ausgestellte Dienstausweis, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Elmshorn, den 06.09.2023

Kreis Pinneberg  
Die Landrätin

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Kreis Pinneberg, mit lfd. Nr. 1046, am 27.02.2014 für Frau Ulrike Evermann ausgestellte Dienstausweis, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Elmshorn, den 06.09.2023

Kreis Pinneberg  
Die Landrätin





Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein,  
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,  
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG, Olshausenstraße 1. 24118 Kiel  
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 65,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigelegte großformatige Karten werden  
zuzüglich zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw.  
per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 800

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden und  
veröffentlichten Verwaltungsvorschriften können  
im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de>  
(→ Landesrecht) abgerufen werden.